

Abgeordnetenhaus **B E R L I N**

Landtagspräsidentenkonferenz Berlin vom 15. bis 17. Juni 2008

Abgeordnetenhaus von Berlin

Beschluss zu TOP 1

Föderalismusreform I und Föderalismusreform II

**Berliner Erklärung
der Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten
der deutschen Landesparlamente
vom 16. Juni 2008
zur Föderalismusreform II***

Sicherung einer zukunftsfähigen Haushaltspolitik der deutschen Länder –
Die Föderalismuskommission II gemeinsam zum Abschluss bringen

I.

Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente sind der Überzeugung, dass angesichts des zum Teil enormen Schuldenstandes bei Bund und Ländern eine gemeinsame Politik zur nachhaltigen Konsolidierung der öffentlichen Haushalte unerlässlich ist.

In der Verantwortung für die nachkommenden Generationen muss die Verschuldung von Bund und Ländern gestoppt und zurückgeführt werden. Diese Aufgabe darf nicht weiter verschoben werden. Jetzt ist der Zeitpunkt, alle Handlungsspielräume zur Lösung dieser Aufgabe entschlossen zu nutzen. Die Ergebnisse der Föderalismusreform I mit der Neuregelung der Aufgaben zwischen Bund und Ländern dürfen allerdings nicht in Frage gestellt werden. So ist z. B. die Einführung neuer Mischfinanzierungs- und Mischverwaltungstatbestände abzulehnen.

II.

Sich jetzt auf neue Schuldenregeln für Bund und Länder zu einigen, ist das Gebot der Stunde. Allerdings sind Schuldenregeln für die Länder wesentliche Bestandteile ihres Haushaltsrechts. Sie betreffen das Budgetrecht, das „Königsrecht der Parlamente“, zentral. Neue Schuldenregeln bedürfen daher der konstitutiven Mitwirkung durch die Landesparlamente.

* Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern haben sich an der Abstimmung nicht beteiligt.

Die Ausgaben des Staates dürfen in Zukunft die Einnahmen grundsätzlich nicht mehr übersteigen. Deshalb fordern die Präsidentinnen und Präsidenten der Landesparlamente, in das Grundgesetz und in die Verfassungen der Länder – oder wahlweise in die Gesetze der Länder – verbindliche Regelungen über die Schuldenbegrenzung einzufügen. Die künftig konsequente Begrenzung der Neuverschuldung muss sich am verfassungsrechtlichen Leitbild eines ausgeglichenen Haushalts ausrichten. Ausnahmen sind an strenge Voraussetzungen und an die Verpflichtung zu knüpfen, die Fehlbeträge zeitnah auszugleichen. Einige Länder werden dieses Ziel allerdings nur nach Übergangsfristen erreichen können.

Die Entscheidung über die Gestaltung der Länderhaushalte muss weiter uneingeschränkt vom Budgetrecht der Landtage getragen werden. Die Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente halten eine freiwillige Einschränkung des Budgetrechts durch die Landesparlamente selbst für notwendig. Sie kommt aber nur in Betracht, wenn die Föderalismuskommission II ein in sich schlüssiges Gesamtkonzept vorlegt.

III.

Aus der Sicht der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente sind

- die Bewältigung der Altschuldenproblematik,
- die Begrenzung der Neuverschuldung und
- die Entwicklung einer aufgabengerechten Finanzausstattung

Aufgaben, die in einem Gesamtkonzept gesehen und behandelt werden müssen. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wird durch die Tatsache untermauert, dass ein Großteil der bisherigen Neuverschuldung benötigt wurde, um die Zinsen aus dem bestehenden Schuldenberg bedienen zu können.

Aus Sicht der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente wird eine für alle Länder geltende Begrenzung der Neuverschuldung nur erreichbar sein, wenn man hoch verschuldeten Ländern eine realistische Perspektive zur Bewältigung ihrer Altschulden aufzeigt.

Die Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen Landesparlamente erwartet einen Vorschlag zur Finanzierung und Ausgestaltung geeigneter Hilfen.

Ziel der Reform ist es, alle Länder in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben in Zukunft dauerhaft aus eigenen regelmäßigen Einnahmen ohne Neuverschuldung finanzieren zu können. Deshalb sind auch neue Finanzgestaltungsmöglichkeiten für die Landesparlamente, und zwar sowohl auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite, zu entwickeln. Die Landesparlamente müssen durch eine angemessene Finanzausstattung die Möglichkeit behalten, entsprechend ihren Prioritäten und in eigener politischer Verantwortung ihre Haushalte zu gestalten.

IV.

Alle staatlichen Organe und Körperschaften sind dem effizienten Einsatz der Finanzmittel verpflichtet. Deswegen müssen alle Strukturen immer wieder aufs Neue überprüft werden.

Der allein geltende Maßstab ist aber der Nutzen für die Menschen und das Gemeinwohl. Eine Bewertung der föderalen Struktur der Bundesrepublik Deutschland darf deshalb nicht auf die Betrachtung der Kosten dieser Struktur reduziert werden. Das eigenverantwortliche Handeln in den Ländern und in den Kommunen ist eine wesentliche Grundlage der dynamischen Entwicklung und der gegenüber anderen Flächenstaaten Europas vergleichsweise ausgewogenen Lebensverhältnisse in Deutschland. Eigenverantwortliches Handeln der Länder, also Bundesstaatlichkeit nach der Vorstellung des Grundgesetzes, ist ohne handlungs- und gestaltungsfähige Landesparlamente nicht denkbar. Auch eine Reform der bundesstaatlichen Finanzverfassung darf dies nicht aus den Augen verlieren.